

Besondere Hinweise für den hessischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar (Kreis Bergstraße)

Ausgangslage

Aufgrund des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen besteht für das Gebiet des Kreises Bergstraße die Besonderheit, dass der Verband Region Rhein-Neckar im Sinne eines Erstplanungsrechts Planinhalte formulieren kann, die dann vom hessischen Regionalplanungsträger, der Regionalversammlung Südhessen, im Rahmen des süd-hessischen Regionalplanaufstellungs- bzw. -änderungsverfahrens zu berücksichtigen sind (gem. Artikel 5 Nr. 2 des Staatsvertrages). Erst durch eine Übernahme in den Regionalplan Südhessen können diese Planinhalte rechtskräftig werden.

Der vorliegende Anhörungsentwurf des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Verband Region Rhein-Neckar) wurde in enger Abstimmung mit dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Regierungspräsidium Darmstadt) erarbeitet.

Besonderheiten

Für die derzeit laufende Anhörungsphase im Rahmen der Offenlage des Teilregionalplans Windenergie beachten Sie bitte für den hessischen Teilraum (Kreis Bergstraße) die folgenden Hinweise:

- Der Verband Region Rhein-Neckar plant ländergrenzenübergreifend. Dabei sind die unterschiedlichen Landesvorgaben aus Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz bei der Planung zu berücksichtigen und soweit möglich zu harmonisieren. Im Gegensatz dazu sind für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt ausschließlich die Vorgaben des Landes Hessen bindend.
- Aufgrund der Harmonisierung der Landesvorgaben entstehen zum Teil Abweichungen bei den zugrundegelegten Kriterien für die Ermittlung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zwischen dem Teilregionalplan Windenergie (Verband Region Rhein-Neckar) und dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Regierungspräsidium Darmstadt).
- Diese Unterschiede bei den Kriterien haben wiederum eine unterschiedliche Kulisse bei den Vorranggebieten zur Folge. Gründe hierfür sind im Wesentlichen:
 - Unterschiedliche Maßstabsschärfe bei der Erhebung von Aussiedlerhöfen und Splittersiedlungen
 - Unterschiedliche Mindestflächengrößen für die Vorranggebiete
 - Unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Beurteilung der kulturhistorisch bedeutsamen Landschaften